

Neues aus Wirtschaft,
Steuern und Recht

dhpg

aktuell 09/20

Unwirksame Kündigung
eines Datenschutz-
beauftragten

Entwurf Jahres-
steuergesetz 2020 –
Fokus Umsatzsteuer

Gestaltungsmöglich-
keiten mit Corona-
bedingten Verlusten

Inhalt

Interview

- 04 Wie sich die Unternehmensplanung in der Coronakrise verändert

Top News

- 06 Unwirksame Kündigung eines Datenschutzbeauftragten
- 06 Entwurf Jahressteuergesetz 2020 – Fokus Umsatzsteuer
- 07 Gestaltungsmöglichkeiten mit Corona-bedingten Verlusten

Praxistipp

- 08 Wann greift der Sonderkündigungsschutz?

News für Ihr Geschäft

- 09 Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2020 – ertragsteuerliche Änderungen
- 10 Markenrechtsverletzung: Bewerben eines Hotels im Ausland auf deutschsprachiger Homepage
- 10 Enthaltung bei Abstimmungen in der Mitgliederversammlung
- 11 Bundesministerium der Finanzen nimmt Stellung zur Missbrauchsrechtsprechung
- 12 In welchem Land sind grundstücksbezogene Dienstleistungen zu versteuern?
- 12 Apps und Umsatzsteuer
- 13 Vermietung an Angehörige: Ermittlung der ortsüblichen Miete

Kurz notiert

- 14 Lünendonk-Liste 2020: dhpg erneut unter Top15 der führenden Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften in Deutschland
- 14 dhpg intern, Veröffentlichungen
- 15 Presse, Veranstaltungen, Zahlungstermine

Impressum

Herausgeber

dhpg Dr. Harzem & Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Marie-Kahle-Allee 2
53113 Bonn

Redaktion

Dr. Andreas Rohde
(verantwortlich),
Dr. Lutz Engelsing,
Brigitte Schultes
redaktion@dhpg.de

Konzeption, Layout

www.2erpack.com

Herstellung

Köllen Druck+Verlag
GmbH
53117 Bonn

Fotos

Bernd Roselieb

Eine Haftung für den Inhalt kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. dhpg aktuell erscheint monatlich und kann auch als PDF-Datei bezogen werden.

Stand: 25.08.2020



Volker Loesenbeck

ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater bei der dhpg. Er betreut mittelständische (Familien-)Unternehmen und Kapitalgesellschaften in der Jahresabschlusserstellung und Prüfung. Sein Hauptaugenmerk liegt auf der Planung und Gestaltung der Unternehmensnachfolge. Außerdem gehört die betriebswirtschaftliche Beratung zu seinen Beratungsschwerpunkten, insbesondere der Liquiditäts-, Rentabilitäts- und Unternehmensplanung sowie der Finanzierungsberatung.

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

Krisenzeit ist für Unternehmer Planungszeit. Meine Kollegen Klaus Zimmermann und Uwe Stengert erklären im Interview, wie sich die Unternehmensplanung in der Coronakrise verändern muss und wie Sie durch eine Neuausrichtung der Planung vor allem die Liquidität Ihres Unternehmens sichern können.

So befassen wir uns in einer unserer Top News auch mit den Gestaltungsmöglichkeiten, die Sie als Unternehmer mit Corona-bedingten Verlusten haben. Sicherlich werden einige Betriebe das Jahr 2020 – vielleicht sogar auch das Jahr 2021 – mit einem Verlust abschließen. Wir zeigen Ihnen, wie Sie diesen steuerlich am besten nutzen können, und geben Ihnen ein paar Handlungsoptionen an die Hand.

Ein Thema, das in dieser Zeit leider auch viele beschäftigten wird, ist die Kündigung und damit verbunden auch der Sonderkündigungsschutz. Dieser schützt gewisse Personengruppen nicht etwa vor der Kündigung an sich. Er ist vielmehr an die Erfüllung von Vorgaben, etwa an die Zustimmung von

Betriebsrat oder Behörden, gebunden. Was ein Arbeitgeber bei einer beabsichtigten Kündigung dieser Personengruppen beachten muss, beleuchtet unser Praxistipp.

Das Bundesministerium der Finanzen hat den Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2020 veröffentlicht, mit dem insbesondere Anpassungen des Steuerrechts an EU-Recht und Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs umgesetzt werden sollen. Neben umfangreichen Änderungen im Bereich der Umsatzsteuer ergeben sich auch einige Änderungen im Bereich des Ertragsteuerrechts. Die wesentlichen Punkte des Gesetzentwurfs haben wir in zwei Beiträgen für Sie zusammengefasst.

Ihr
Volker Loesenbeck

Wie sich die Unternehmensplanung in der Coronakrise verändert

Prognosen zeigen: Es wird eine Weile brauchen, bis wir wieder das wirtschaftliche Niveau vor Corona erreicht haben. Grund genug, sich intensiv mit der Unternehmensplanung zu beschäftigen. Doch, dass diese nicht so funktionieren kann wie bisher, ist klar. Unsere Experten erklären, wie sich die Unternehmensplanung durch die Coronakrise verändert hat und wie Sie durch eine Neuausrichtung der Planung die Liquidität Ihres Unternehmens sichern können.

Interview: Klaus Zimmermann und Uwe Stengert

Inwiefern hat sich die Unternehmensplanung in der Coronakrise verändert?

Klaus Zimmermann: Waren in der Vergangenheit die mittel- und langfristige Planung von Unsicherheit geprägt, so ist es jetzt die kurzfristige Planung oder, wie wir sie bei der dhpg nennen: die Jahreszielplanung. In vielen Unternehmen war das Fortschreiben der Planung mit Werten der Vergangenheit eine akzeptierte Methode. Doch das Coronavirus hat uns eiskalt erwischt: Dass Unternehmen in kürzester Zeit Pandemiepläne aus dem Boden stampfen, zeigt, dass die meisten einfach nicht auf ein solches Szenario vorbereitet waren. Das bedeutet: Für eine zweite Welle müssen sie besser vorbereitet sein. Und das gelingt unseres Erachtens, indem die Unternehmensplanung rollierend angegangen wird. So bleiben Sie flexibel und können auf unvorhergesehene Ereignisse auch kurzfristig reagieren. Dies stellt zudem eine zukunftsorientierte und nachhaltige Form der Wirtschaft dar. In einigen Ländern, wie etwa in Frankreich, ist man hier schon einen Schritt weiter. Hier werden in Krisensituationen künftig nur noch Unternehmen gefördert, die Investitionen in Nachhaltigkeit nachweisen können.

Und wie funktioniert eine solche rollierende Planung?

Uwe Stengert: Im ersten Schritt sollten Sie Ihre aktuelle Planung prüfen und kritisch hinterfragen, ob die Zielgrößen, die Sie vor der Krise festgelegt hatten, immer noch Bestand haben. Gegebenenfalls sind hier – je nach Unternehmen und Branche – Anpassungen notwendig. Der Fokus sollte jedoch immer der gleiche sein: die Sicherung der Liquidität. Hierzu ist es notwendig, vor allem auf die Kennzahlen zu schauen, die sich in einer wirtschaftlich schwierigen Situation erfahrungsgemäß stark verändern: die Entwicklung der Gesamrentabilität, die Materialein-

satz- und Personalkostenquote sowie die Höhe des vorhandenen Eigenkapitals. Führen Sie sich Ihre Planungserkenntnisse dann immer wieder vor Augen, z.B. indem Sie sie sich an die Wand hängen für jederzeitige Sichtbarkeit, und passen Sie Ihre Maßnahmen nach Bedarf tagesaktuell an. Als Führungskraft sind Sie jetzt gefragt, die übergreifende Arbeit und das Zusammenführen von Teilplänen zu forcieren. Ein Stück weit heißt dies aber auch, von der Bottom-up-Planung zur Top-down-Planung zu wechseln.

Wie funktioniert das tagesaktuelle Anpassen der Maßnahmen?

Klaus Zimmermann: Mit Planung in Szenarien kann man sich für eine zweite Welle und deren Konsequenzen für die Wirtschaft gut wappnen. Dann trifft sie einen nicht mehr so unvorbereitet und damit hart wie die erste. Setzen Sie sich mit den Verantwortlichen in Ihrem Unternehmen zusammen und überlegen Sie sich, wie sich die Lage in den kommenden Wochen oder Monaten entwickeln kann. Ist es z.B. möglich, dass sich die Nachfrage eher in die digitalen Kanäle verschiebt? Sinkt die Nachfrage bis Jahresende gar auf die Hälfte des Vorjahresniveaus? Kann der bisher ausgefallene Umsatz bis zum Jahresende wieder ausgeglichen werden? Spielen Sie drei bis fünf dieser Szenarien für Ihr Geschäftsmodell, Ihren Einkaufs- und Absatzmarkt und die umfeldbezogenen Faktoren durch und listen Sie Ihre Handlungsoptionen auf. Nehmen Sie zudem jeweils eine Chancen- und Risikobewertung vor und führen Sie sich vor Augen, welche Auswirkungen das Eintreten der Szenarien auf Ihre Liquidität hat. Auf diese Weise können neue Ideen und Handlungsoptionen entstehen. Ein Tipp hierzu: Setzen Sie Ihren Szenarien als Filter den Grad der Eintrittswahrscheinlichkeit gegenüber. Dies bringt noch einmal einen klaren Blick und hilft, die Alternativen zu reduzieren.

Das klingt nach einer besonderen Herausforderung für alle Mitarbeiter des Unternehmens. Wie kann diese Umsetzung gelingen?

Uwe Stengert: Sicherlich bergen die Umstellung von einer statischen auf eine rollierende Planung und der Fokus auf die Sicherung der Liquidität viele Herausforderungen. Wer bisher sein Liquiditätsmanagement dezentral organisiert hat, sollte dies nun überdenken, um die Zukunft und Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens zu sichern. Führen Sie das Liquiditätsmanagement in einem Bereich zusammen. Sie werden feststellen, dass darin viel Potenzial steckt. Gegebenenfalls ist es in dieser Zeit notwendig, die Spielräume der beteiligten Mitarbeiter einzuschränken. Sicherlich werden Sie nicht immer auf Zustimmung stoßen. Unser Tipp: Entwickeln Sie mit Ihren Mitarbeitern ein Motto, unter das Sie diese Zeit stellen. Das mag zwar zunächst befremdlich klingen, hilft aber, die aktuellen Zielgrößen dem gesamten Team ins Gedächtnis zu rufen und mit den Teammitgliedern Ideen und daraus resultierend weitere Unterstützungsmaßnahmen zu entwickeln. Diese Methode hat schon bei vielen unserer Mandanten wunderbar funktioniert.

Die Szenarioplanung scheint recht komplex. Kann ich mir hierfür Unterstützung holen?

Klaus Zimmermann: Ja, das Thema ist durchaus komplex und vor allem individuell. Daher ist es besonders wichtig, dass Sie es zu einem Chef-Thema machen und es in der aktuellen Situation mit Priorität behandeln. Natürlich kann niemand genau sagen, wie die kommenden Wochen verlaufen werden. Da Sie Ihr Unternehmen aber am besten kennen, ist eine ehrliche Ergebnis- und Liquiditätsplanung mit Blick auf Chancen und Risiken für die erfolgreiche Fortführung Ihres Unternehmens unabdingbar. Und wenn Sie Unterstützung benötigen, dann ziehen Sie einen externen Sparringspartner hinzu, der Sie bei der methodischen Umsetzung unterstützt und als Branchenkenner sicherlich noch wertvollen Input liefern kann. Die betriebswirtschaftlichen Berater der dhpg, zu denen meine Kollegen und ich zählen, unterstützen Sie beispielsweise gerne.

Weitere Informationen zum Thema Jahreszielplanung finden Sie in unserem Flyer. Dieser enthält Vorlagen für Ihre persönliche Jahreszielplanung.
www.dhpg.de/go/stv-9e885



Klaus Zimmermann

ist Steuerberater bei der dhpg. Im Schwerpunkt betreut er mittelständische Unternehmen und Freiberufler in steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Themenfeldern. Als Fachberater für Controlling und Finanzwirtschaft (DStV e.V.) ist Klaus Zimmermann gefragter Sparringspartner von Unternehmen und Existenzgründern bei Investitions- und Finanzierungsfragen sowie betriebswirtschaftlichen Fragestellungen wie der Erstellung von integrierten Planungsrechnungen und Liquiditätsplanungen.



Uwe Stengert

ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater bei der dhpg. Unternehmen schätzen seine langjährige Expertise auf prüfender und beratender Seite in der Wirtschaftsprüfung und der Unternehmensbesteuerung. Ein spezieller Fokus liegt auf der betriebswirtschaftlichen Beratung – insbesondere der Herausarbeitung von Erfolgsfaktoren, der SWOT-Analyse sowie Unternehmensplanung und Finanzierung (Kreditrating).

GmbH-Geschäftsführer, Unternehmen, Privat

Unwirksame Kündigung eines Datenschutzbeauftragten

Betriebliche Datenschutzbeauftragte genießen in Deutschland einen besonderen Kündigungsschutz. So ist eine Kündigung oder Abberufung nur aus wichtigem Grund zulässig. Das Landesarbeitsgericht Nürnberg entschied mit Urteil vom 19.2.2020 nunmehr auch, dass diese hohen Anforderungen für eine Kündigung oder Abberufung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten in Deutschland auch mit den europäischen Vorgaben vereinbar sind.

Sachverhalt

Im konkreten Fall ging es um einen beklagten Arbeitgeber, der nach bundesdatenschutzrechtlichen Regelungen zur Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten verpflichtet war. Anfang 2018 wurde daher die klagende Arbeitnehmerin als interne betriebliche Datenschutzbeauftragte des Beklagten sowie als externe Datenschutzbeauftragte seiner Tochterunternehmen bestellt. Mitte 2018 wurde der Klägerin nach einer unternehmerischen Entscheidung das Arbeitsverhältnis gekündigt. Hilfsweise wurde ihr (ohne Begründung aus wichtigem Grund) die Bestellung zur Datenschutzbeauftragten widerrufen. Hiergegen wehrte sich die gekündigte Arbeitnehmerin, da aus ihrer Sicht ihr Sonderkündigungsschutz als betriebliche Datenschutzbeauftragte missachtet worden sei. Der Arbeitgeber folgte dieser Auffassung nicht und wehrte sich insbesondere mit dem Argument, dass der besondere Kündigungsschutz des Bundesdatenschutzgesetzes nicht mit der Datenschutz-Grundverordnung zu vereinbaren sei.

Entscheidung

Das Landesarbeitsgericht Nürnberg folgte der Auffassung der Klägerin und bewertete sowohl die Kündigung des Arbeitsverhältnisses als auch die Abberufung für rechtswidrig bzw. unwirksam. Die Kündigung sei allein aus wichtigem Grund zulässig gewesen. Ein solcher sei aber nicht vorgebracht worden. Das Gericht wies darauf hin, dass der Sonderkündigungsschutz bereits in der Probezeit bestehe. Das Gericht führte außerdem aus, dass die deutschen Vorschriften zum Sonderkündigungsschutz bei betrieblichen Datenschutzbeauftragten auch europarechtskonform seien. So sei Mitgliedstaaten im Bereich des Arbeitsrechts nicht verboten, strengere Schutzmaßnahmen zu behalten oder gar einzuführen, solange der Schutz nicht hinter dem der Datenschutz-Grundverordnung zurückbleibe. Da die Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung aber keine Regelungen zum Schutz von Datenschutzbeauftragten enthalte, sei ein besonderer Kündigungsschutz auf nationaler Ebene zulässig. Weiter sei auch die Abberufung nur aus wichtigem Grund zulässig gewesen. Ein solcher habe aber nicht vorgelegen.

Konsequenz

Das Urteil zeigt recht detailliert auf, was alles zu beachten und zu bedenken ist, wenn ein interner Datenschutzbeauftragter bestellt werden soll. Insbesondere gilt eben, dass dem internen Datenschutzbeauftragten – bereits in der Probezeit – ein Sonderkündigungsschutz zusteht und eine Abberufung oder Kündigung nur aus wichtigem Grund zulässig ist.

GmbH-Geschäftsführer, Unternehmen

Entwurf Jahressteuergesetz 2020 – Fokus Umsatzsteuer

Der Entwurf des Jahressteuergesetzes (JStG) 2020 enthält umfangreiche Änderungen des Umsatzsteuergesetzes (UStG). Nachfolgend soll hier lediglich ein Überblick gegeben werden. Eine detailliertere Darstellung finden Sie in unserem Blog.

Umsetzung des Digitalpakets der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSystRL)

Versandhandelsumsätze werden ab dem 1.1.2021 als Fernverkäufe bezeichnet. Zu beachten ist die neue, einheitliche Lieferschwelle in Höhe von 10.000 €, die sich nach der Summe aller Umsätze bemisst, die in den übrigen Mitgliedstaaten erbracht werden, wodurch Versandhändler schon mit geringen Umsätzen in anderen EU-Mitgliedstaaten steuerpflichtig werden. Allerdings können Fernverkäufer unter bestimmten Voraussetzungen nun das One-Stop-Shop-Verfahren nutzen und so eine Registrierung in anderen EU-Mitgliedstaaten vermeiden. Das Mini-One-Stop-Shop-Verfahren (MOSS) soll ab dem 1.10.2020 auf alle sonstigen Leistungen sowie bestimmte Fernverkäufe ausgeweitet werden, Lieferungen über elektronische Schnittstellen (Online-Handel) an Nichtunternehmer werden ab dem 1.1.2021 fiktiv als Reihengeschäft behandelt, wenn die Lieferung durch einen im Drittland ansässigen Unternehmer erfolgt und die Beförderung bzw. Versendung der Ware im Gemeinschaftsgebiet beginnt und endet oder die gelieferten Gegenstände aus dem Drittland eingeführt wurden und der Wert der Sendung maximal 150 € beträgt. Ferner entfällt ab dem 1.1.2021 die Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer für Einfuhren bis 22 €.

Weitere Änderungen

Soweit die Berichtigung einer Rechnung auf den Zeitraum des Erhalts der fehlerhaften Rechnung zurückwirkt, wird dies laut dem Entwurf verfahrensrechtlich nicht als rückwirkendes Ereignis behandelt. Dies kann den endgültigen Verlust des Vorsteuerabzugs bedeuten, wenn die rückwirkende Korrektur ein nach der Abgabenordnung (AO) nicht mehr änderbares Jahr betrifft. Ferner hat dies Auswirkungen auf die Berechnung der Zinsen nach

§ 233a AO. Die Regelung soll mit Verkündung des Gesetzes in Kraft treten. Die Bußgeldvorschriften, die vorsätzliche Nichtzahlung der Umsatzsteuer betreffend, werden verschärft. Preisnachlässe etc. an einen in der Leistungskette nicht unmittelbar folgenden Unternehmer berechtigten nur zur Minderung der Bemessungsgrundlage der Umsatzsteuer des Rabattgebers, wenn der Umsatz an den entsprechenden Abnehmer im Rahmen der Leistungskette im Inland steuerpflichtig ist. Telekommunikationsdienstleistungen werden mit Wirkung vom 1.1.2021 in das Reverse-Charge-Verfahren einbezogen, sofern der Empfänger der Telekommunikationsdienstleistungen selbst solche Leistungen erbringt (Wiederverkäufer). Diverse Steuerbefreiungen aus den Bereichen Gesundheit und Soziales werden mit Wirkung vom 1.1.2021 an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) angepasst. Ferner wird mit Wirkung zum 1.7.2022 eine Steuerbefreiung für Lieferungen an Streitkräfte anderer EU-Mitgliedstaaten in das UStG aufgenommen. Zum 1.1.2021 soll ein dezentrales Besteuerungsverfahren für die öffentliche Hand eingeführt werden. Das zuständige Finanzamt kann ab dem 1.1.2021 die erteilte USt-IdNr. begrenzen, wenn diese für Zwecke des Umsatzsteuerbetruges in der EU eingesetzt wird.

GmbH-Geschäftsführer, Unternehmen

Gestaltungsmöglichkeiten mit Corona-bedingten Verlusten

Im Zuge der Corona-Pandemie werden viele Unternehmen das Jahr 2020 mit einem Verlust abschließen. Es bleibt die Frage, wie Unternehmen diesen am besten steuerlich nutzen können.

Wenn Sie in 2020 oder 2021 Verluste erwirtschaften, können Sie diese im Rahmen Ihrer Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuererklärung in das vorangegangene Veranlagungsjahr zurücktragen. Voraussetzung ist, dass in diesen Jahren ein Gewinn erwirtschaftet wurde. Bei einem Verlustrücktrag werden die Verluste mit dem Gewinn aus dem vorangegangenen Veranlagungsjahr verrechnet, so dass gezahlte Steuern vom Finanzamt erstattet werden. Neu ist, dass die Regierung anlässlich der Corona-Pandemie die Höchstgrenzen für den Verlustrücktrag für Verluste aus dem Veranlagungszeitraum 2020 und 2021 bei Einzelveranlagung und für Körperschaften von 1 Mio. € auf 5 Mio. € und bei Zusammenveranlagung von 2 Mio. € auf 10 Mio. € angehoben hat. Eine Verlustrücktragsmöglichkeit für gewerbesteuerliche Zwecke hingegen ist nicht geplant. Erfolgt hier keine Anpassung, können die Verluste nur mit Gewinnen in der Zukunft verrechnet werden.

Abwägen: Verlustrücktrag oder Verlustvortrag

Während ein Verlustrücktrag in der Körperschaftsteuererklärung grundsätzlich explizit beantragt werden muss, ist die Handhabung in der Einkommensteuererklärung genau umgekehrt. Hier ist vorgesehen, dass die Finanzverwaltung den Verlustrücktrag soweit möglich von Amts wegen durchführt und der Steuerpflichtige die Höhe des Verlustrücktrags teilweise oder vollständig nur auf Antrag beschränken kann. Bevor ein Verlustrücktrag erfolgt, sollte dies jedoch auch immer gegenüber der Möglichkeit, einen Verlustvortrag zu wählen, abgewogen werden, da es z.B. sinnvoller sein kann, den Verlust in das nächste Veranlagungsjahr vorzutragen und da zu verrechnen, wenn der Einkommensteuersatz hier wesentlich höher ist als der Steuersatz in dem Jahr, in dem der Verlustrücktrag vorgenommen werden könnte. Die Frage der Wirtschaftlichkeit ist hier gegenüber dem Aspekt des kurzfristigen Erhalts von Liquidität individuell zu betrachten.

Zusätzliche Liquidität generieren

Eine weitere Besonderheit aufgrund der Pandemie ergibt sich für die Steuerfestsetzung des Jahres 2019. Hier können 30 % des Gesamtbetrags der Einkünfte des Veranlagungsjahres 2019, ohne Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit, pauschal als vorläufiger Verlustrücktrag aus dem Jahr 2020 in das Jahr 2019 beantragt werden, vorausgesetzt die Steuervorauszahlungen 2020 sind auf 0 € herabgesetzt worden. Statt dem pauschalen Verlustrücktrag kann auch ein nachweisbar höherer Verlust geltend gemacht werden, was die weitaus bessere Alternative darstellt. Mit dem Rücktrag des vorläufigen Verlustes 2020 erhalten Steuerpflichtige die Chance, zusätzliche Liquidität zu generieren. Die endgültige Veranlagung des Jahres 2019 erfolgt nach der Abgabe der Steuererklärung 2020 unter Berücksichtigung des tatsächlich entstandenen Verlustes. Haben Sie bereits einen Steuerbescheid für das Jahr 2019 erhalten und ist dieser vor dem 15. Juli 2020 bestandskräftig geworden, dann ist die Frist zur Beantragung des vorläufigen Verlustrücktrags in diesem Fall bereits mit dem 1. August 2020 abgelaufen. Liegt noch kein Steuerbescheid vor, können die Vorauszahlungen für 2019 auf Antrag herabgesetzt werden.

Vorsicht ist geboten

Verbleibende Verluste, die nicht in das vorangegangene Veranlagungsjahr zurückgetragen werden können oder sollen, können als Gewinnvortrag in spätere Zeiträume vorgetragen und mit zukünftigen Gewinnen verrechnet werden. Achten Sie darauf, dass die Finanzverwaltung ordnungsgemäße Verlustfeststellungsbescheide erlässt, denn nur so können Sie Ihre Verluste später vielleicht einmal verrechnen. Doch bei Verlustvorträgen ist äußerste Vorsicht geboten, damit sie nicht verloren gehen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn es zu Verkäufen von Anteilen aus dem Gesellschafterkreis kommt, eine Kapitalerhöhung vorgenommen wird oder auch wenn Einzelunternehmen verkauft werden. Sollten Sie derartige oder ähnliche Sachverhalte planen, sprechen Sie vorher mit Ihrem steuerlichen Berater, damit die Verluste des Unternehmens weiterhin nutzbar bleiben.

Wann greift der Sonderkündigungsschutz?

Der allgemeine Kündigungsschutz zielt auf die Sozialwidrigkeit einer ausgesprochenen Kündigung nach dem Kündigungsschutzgesetz ab. Darüber hinaus besteht für bestimmte Arbeitnehmer ein Sonderkündigungsschutz, der bereits vor der Kündigungserklärung einsetzt und dessen Wirksamkeit von besonderen Voraussetzungen abhängt.

Schwangere

Für Frauen gilt sowohl während der Schwangerschaft, als auch bis zu vier Monate nach einer Fehlgeburt nach der zwölften Schwangerschaftswoche und bis zu acht Wochen nach der Geburt ein Sonderkündigungsschutz. Voraussetzung ist, dass dem Arbeitgeber zum Zeitpunkt des Zugangs der Kündigungserklärung die Schwangerschaft, Fehlgeburt oder die Entbindung bekannt war oder sie ihm innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Kündigung mitgeteilt wird. Liegen diese Voraussetzungen vor, setzt die Zulässigkeit der Kündigung die vorherige Zustimmung der zuständigen Landesbehörde voraus. Die Zustimmung ist ausnahmsweise nur zu erteilen, wenn Gründe vorliegen, die mit dem besonderen Kündigungsschutz der Frau nicht im Zusammenhang stehen wie z.B. Stilllegung des Betriebs oder wirtschaftliche Gefährdung des Arbeitgebers. Auch verhaltensbedingte Gründe, die über den „wichtigen Grund“ für eine fristlose Kündigung hinausgehen, können herangezogen werden (z.B. Vermögensdelikte gegen den Arbeitgeber oder dessen tätliche Bedrohung).

Elternzeit

Arbeitnehmer in der Elternzeit genießen ab dem Zeitpunkt, von dem an Elternzeit beantragt worden ist, besonderen Kündigungsschutz. Dieser beginnt frühestens acht Wochen vor Beginn der Elternzeit bis zum vollendeten dritten Lebensjahr des Kindes und frühestens 14 Wochen zwischen dem dritten und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes. Auch hier verlangt der Kündigungsausspruch die vorherige Zustimmung der für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörde. Ebenso müssen die genannten Gründe vorliegen, die eine Zustimmung rechtfertigen.

Schwerbehinderte

Die Kündigung von Schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten Arbeitnehmern bedarf der vorherigen Zustimmung des Integrationsamts. Auf die Kenntnis des Arbeitgebers von der Schwerbehinderung kommt es nicht an. Allerdings kann sich der Arbeitnehmer auf den besonderen Kündigungsschutz als schwerbehinderter Mensch nur dann berufen, wenn er den Arbeitgeber binnen drei Wochen nach Kündigungszugang hierüber informiert. Der Sonderkündigungsschutz greift jedoch erst nach Ablauf von sechs Monaten des ununterbrochenen Bestehens des Arbeitsverhältnisses, also nicht während der Probezeit. Er greift außerdem nicht für Arbeitnehmer, die das 58. Lebensjahr vollendet und Anspruch auf Abfindung aufgrund eines Sozialplans haben.

Betriebsräte

Die Kündigung eines Betriebsratsmitglieds ist nur als fristlose Kündigung zulässig und setzt die Zustimmung des Betriebsrats oder eine gerichtliche Entscheidung voraus. Der besondere Kündigungsschutz setzt schon früher ein. Er gilt auch für Arbeitnehmer, die zu einer Betriebsversammlung zur Wahl eines Wahlvorstands einladen, für Mitglieder des Wahlvorstands und für Wahlbewerber. Ihr Sonderkündigungsschutz endet – wenn sie nicht in den Betriebsrat gewählt worden sind – mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses. Die außerordentliche fristlose Kündigung eines Betriebsratsmitglieds bedarf ihrerseits der Zustimmung des Betriebsrats. Wird die Zustimmung verweigert, kann sie auf Antrag des Arbeitgebers durch das Arbeitsgericht ersetzt werden.

Auszubildende

Ausbildungsverhältnisse können nach Ablauf der Probezeit nur aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich unter Angabe der Kündigungsgründe erklärt werden. Ist bei der Handwerkskammer oder der IHK ein Ausschuss zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Auszubildendem und Ausbilder gebildet, ist er vor der Kündigung innerhalb der zweiwöchigen Ausschlussfrist einzuschalten. Besonders zu beachten ist, dass dem Auszubildenden ein Schadensersatzanspruch zusteht, wenn der Ausbilder grundlos nach der Probezeit kündigt. Und das kann teuer werden, da es für den Schaden keine Höchstgrenze gibt. So kann auch der künftige Verdienstausfallschaden zu ersetzen sein, den der Auszubildende erleidet.

Fazit

Der besondere Kündigungsschutz birgt erhebliche Fallstricke, die für den Arbeitgeber nachteilig sind, wenn er das Dickicht der Zustimmungsvoraussetzungen nicht beachtet. Guter Rat des Experten ist daher nicht teuer, sondern erspart Rechtsnachteile. Die Experten der dhpG beraten Sie persönlich.

dhpG Online-Seminare: Rechtssicher kündigen

In Online-Seminaren am 2.9., 10.9. und 8.10.2020 gehen unsere Rechtsanwälte auch auf das Thema Kündigung ein. Weitere Informationen und die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie hier: www.dhpg.de/go/b2l-867

GmbH-Geschäftsführer, Unternehmen, Privat

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2020 – ertragsteuerliche Änderungen

Das Bundesministerium der Finanzen hat am 17.7.2020 den Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2020 (JStG 2020) veröffentlicht, mit dem insbesondere Anpassungen des Steuerrechts an EU-Recht und Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs sowie Reaktionen auf Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs umgesetzt werden sollen. Neben umfangreichen Änderungen im Bereich der Umsatzsteuer (s. S. 6) ergeben sich auch einige Änderungen im Bereich des Ertragsteuerrechts. Die wesentlichen Punkte des Gesetzentwurfs haben wir nachfolgend für Sie zusammengefasst.

Änderungen beim Investitionsabzugsbetrag

Investitionsabzugsbeträge ermöglichen die Vorverlagerung von Abschreibungspotenzial in ein Wirtschaftsjahr vor Anschaffung oder Herstellung begünstigter Wirtschaftsgüter. Folgende Änderungen sind geplant:

- / Die begünstigten Wirtschaftsgüter müssen im maßgebenden Nutzungszeitraum zu mehr als 50 % betrieblich genutzt werden. Bislang war eine betriebliche Nutzung von mindestens 90 % erforderlich.
- / Die begünstigten Investitionskosten werden von bisher 40 % auf 50 % angehoben. Dies gilt gleichermaßen für die Sonderabschreibung im Jahr der Anschaffung.
- / Die Bildung eines Investitionsabzugsbetrags soll für alle Betriebe möglich sein, deren Gewinn im Jahr der Inanspruchnahme 125.000 € nicht überschreitet. Die Differenzierung nach Einkunftsart und Gewinnermittlungsart fällt damit weg.
- / Darüber hinaus wird die nachträgliche Inanspruchnahme von Abzugsbeträgen (z.B. nach einer Betriebsprüfung) beschränkt und wird geregelt, dass bei Personengesellschaften die Hinzurechnung von Investitionsabzugsbeträgen nur in dem Vermögensbereich zulässig ist, in dem auch der Abzug erfolgt ist (Gesamthands- oder Sonderbereich).

Die Änderungen sollen am Tag nach der Verkündung des JStG 2020 in Kraft treten.

Zusätzlichkeitserfordernis

In einem für die Steuerpflichtigen günstigen Urteil hatte der Bundesfinanzhof im Jahr 2019 entschieden, dass das Kriterium „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ auch dann erfüllt ist, wenn ein Gehaltsanspruch zunächst vertraglich wirksam reduziert wird und anschließend ein Sachbezug mit gleichem Wert zusätzlich zum dann noch bestehenden Gehalt vereinbart wird (Gehaltsumwandlung). Diese Rechtsprechung ist von der Finanzverwal-

tung anerkannt worden. Nun soll das Gesetz zugunsten der bisherigen Verwaltungsauffassung geändert werden. Eine Leistung des Arbeitgebers wird nur dann „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ erbracht, wenn die Leistung nicht auf den Anspruch auf Arbeitslohn angerechnet, der Anspruch auf Arbeitslohn nicht zugunsten der Leistung herabgesetzt, die verwendungs- oder zweckgebundene Leistung nicht anstelle einer bereits vereinbarten künftigen Erhöhung des Arbeitslohns gewährt und bei Wegfall der Leistung der Arbeitslohn nicht erhöht wird. Nur in diesen Fällen kommen daher auch Begünstigungen wie z.B. Steuerbefreiungen in Betracht. Die Änderungen sollen am Tag nach der Verkündung des JStG 2020 in Kraft treten.

Änderung bei der Besteuerung von Xetra-Gold

Gerade in Krisenzeiten gilt Gold vielen Anlegern als „sicherer Hafen“. Als Alternative zum Erwerb von physischem Gold hat sich dabei der Erwerb von so genanntem Xetra-Gold erwiesen. Dabei handelt es sich um Schuldverschreibungen, die einen Lieferanspruch auf Gold verbrieften und über die Börse gehandelt werden können. Steuerlich werden solche Anleihen bisher wie physisches Gold behandelt, so dass Gewinne nach einer Haltedauer von zwölf Monaten steuerfrei sind. Dies soll nun durch eine Änderung der Vorschriften bei den Einkünften aus Kapitalvermögen geändert werden. Hierfür wird der Begriff der Kapitalforderung erweitert. Er erfasst zukünftig auch Erträge aus Forderungen, wenn anstatt der Rückzahlung des geleisteten Geldbetrags eine Sachleistung gewährt wird oder gewährt werden kann. Mit der Erweiterung des Tatbestands werden auch Kapitalanlagen erfasst, die auf die Lieferung von Gold oder anderen Edelmetallen gerichtet und wirtschaftlich mit Zertifikaten vergleichbar sind. Die Gewinne unterliegen dann – unabhängig von der Haltedauer – der Abgeltungsteuer. Die Neuregelung soll erstmals auf Kapitalerträge angewendet werden, die ab dem 1.1.2021 zufließen.

Änderungen bei der verbilligten Überlassung von Wohnraum

Die verbilligte Vermietung einer Wohnung zu weniger als 66 % der ortsüblichen Miete führt dazu, dass der Werbungskostenabzug teilweise eingeschränkt wird. Die Thematik ist häufig bei der Überlassung an nahe Angehörige, z.B. an Kinder, relevant, kann aber auch Vermieter in Ballungszentren treffen, die in den vergangenen Jahren die Mieten nicht an die teils stark gestiegene ortsübliche Miete angepasst haben. Die Grenze soll nunmehr auf 50 % der ortsüblichen Miete herabgesetzt werden. Die Vermietung wird dann nicht automatisch in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil aufgeteilt. Vielmehr ist bei einer Miete zwischen 50 % und 66 % der ortsüblichen Miete nunmehr wieder eine Totalüberschussprognoseprüfung vorzunehmen. Fällt diese positiv aus, bleibt der volle Werbungskostenabzug erhalten. Die Änderung soll ab dem Veranlagungszeitraum 2021 gelten.

Markenrechtsverletzung: Bewerben eines Hotels im Ausland auf deutschsprachi- ger Homepage

Der Bundesgerichtshof hatte kürzlich über die Voraussetzungen für eine inländisch relevante Markenrechtsverletzung zu entscheiden und stellte klar: Bei der Vermittlung von Reisen über eine Internetseite kommt es bei der Beurteilung, ob eine bestimmte Bezeichnung eines Unternehmens gegen Markenrecht verstößt, darauf an, auf welchen Ländermarkt das Angebot ausgerichtet ist.

Sachverhalt

Der Robinson Club hatte in dem zu entscheidenden Fall gegen das in der Schweiz ansässige Reisevermittlungsportal HolidayCheck geklagt. Die Klägerin ist u.a. Inhaberin der eingetragenen deutschen Wortmarke „ROBINSON CLUB HOTELS“. Die Beklagte bewarb u.a. auf ihrer deutschsprachigen Domain („holidaycheck.de“) das Buchungsangebot eines niederländischen Reiseveranstalters für das in Weißrussland gelegene „Club Hotel Robinson“, welches nicht zu HolidayCheck gehört. Der Robinson Club sah in der Gestaltung der Angebotsseite insbesondere eine Verletzung seiner Markenrechte und klagte auf Unterlassung und Schadensersatz.

Entscheidung

Der Bundesgerichtshof bejahte eine inländische Markenrechtsverletzung der Klägerin in Bezug auf die obige Domain. Insofern müssten die im Widerspruch zueinander stehenden Interessen der Beteiligten auch nicht gegeneinander abgewogen werden. Dies sei nämlich nur dann erforderlich, wenn die Kennzeichenbenutzung ihren Schwerpunkt im Ausland habe. Denn nur in dem Fall bestehe die Gefahr einer „uferlosen Ausdehnung“ des Kennzeichenschutzes, die die wirtschaftliche Entfaltung ausländischer Unternehmen unangemessen beschränke mit der Konsequenz, dass eine Gesamtabwägung vorzunehmen sei. Fehle es hingegen an einem solchen ausländischen Schwerpunkt, könne eine Markenrechtsverletzung im Inland nach den allgemeinen Grundsätzen auch in Fällen mit Auslandsberührung – ohne Gesamt-Interessenabwägung – bereits dann gegeben sein, wenn im Inland unter dem Zeichen Waren oder Dienstleistungen angeboten würden. Bei der Beurteilung, wo der örtliche Schwerpunkt einer Kennzeichenbenutzung zu sehen sei, komme es bei der „Vermittlung von Reisen“ über eine Internetseite darauf an, auf welchen Markt das Angebot ausgerichtet sei, so die Richter. Belege hierfür seien die Sprache und die Top-Level-Domain, welche vorliegend für eine Ausrichtung auf den deutschen Markt sprächen. Unerheblich sei insofern, wo sich das Hotel befinde, denn die Klägerin habe nur gegen das Internetportal geklagt, nicht gegen den Hotellebetreiber.

Konsequenz

Beim Anbieten von Leistungen über eine Internetseite ist genau darauf zu achten, an welchen Markt sich das Angebot schwerpunktmäßig richtet. Wenn dies der deutsche Markt ist, hat der Anbieter später im Streit um eine etwaige Markenrechtsverletzung eher das Nachsehen: Es greift dann keine Gesamtabwägung der widerstreitenden Interessen zu seinen Gunsten ein; das Vorliegen einer Verletzungshandlung wird nach allgemeinen Kriterien beurteilt und ist an weniger strenge Voraussetzungen geknüpft.

Unternehmen, Privat

Enthaltung bei Abstimmun- gen in der Mitgliederver- sammlung

Wenn bei einem eingetragenen Verein (e.V.) für die Beschlussfassung nach der Satzung eine „einfache Mehrheit“ erforderlich ist, so ist diese erreicht, wenn für den Beschlussgegenstand mehr Stimmen abgegeben werden als gegen ihn. Dabei kommt es auf die tatsächlich abgegebenen Stimmen an. Enthaltungen werden bei Festlegung des Abstimmungsergebnisses nicht mitgezählt.

Sachverhalt

Im Rahmen der Mitgliederversammlung eines e.V. wurden zwei neue stellvertretende Vorsitzende gewählt. Im Protokoll wurde lediglich festgehalten, dass die beiden stellvertretenden Vorsitzenden mit 79 bzw. 74 Ja-Stimmen bei 172 stimmberechtigten Stimmen gewählt wurden. Angaben zur Anzahl der Gegenstimmen oder zu den Enthaltungen gab es nicht. In der Satzung des e.V. war geregelt, dass für die Beschlussfassung eine „einfache Mehrheit“ erforderlich ist. Das zuständige Registergericht wies die Anmeldung der neuen stellvertretenden Vorsitzenden zurück. Nach Auffassung des Gerichts hätten – ohne Enthaltungen – jeweils 87 Stimmen auf die beiden Kandidaten entfallen müssen, um die einfache Mehrheit zu erreichen. Gegen diese Ablehnung legte der e.V. Beschwerde ein mit der Begründung, dass für die Vereinsmitglieder der rechtliche Begriff der „einfachen Mehrheit“ eigentlich „relative Mehrheit“ bedeute. Die Beschwerde des e.V. wurde indes als unbegründet zurückgewiesen.

Entscheidung

Das Berliner Kammergericht stellte fest, dass eine „einfache Mehrheit“ dann erreicht ist, wenn mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen für den Beschlussantrag oder Wahlvorschlag stimmen. Enthaltungen oder ungültige Stimmen finden im Stimmergebnis keine Berücksichtigung. Vorliegend war aus dem Protokoll nicht ersichtlich, ob diejenigen Mitglieder, die nicht mit „Ja“ abgestimmt hatten, sich enthalten hatten oder mit „Nein“ abgestimmt hatten. Da auf dieser Grundlage nicht auszuschließen war, dass die

jeweils verbleibende Mehrheit der 172 Mitglieder gegen die Kandidaten gestimmt hatte und sich so nicht nachvollziehen lässt, dass die einfache Mehrheit tatsächlich erreicht wurde, können die beiden Kandidaten nicht als wirksam gewählt angesehen werden. Aufgrund des ausdrücklichen Wortlauts in der Satzung konnte auch durch Auslegung nicht davon ausgegangen werden, dass eigentlich eine relative Mehrheit zur Beschlussfassung erforderlich ist. Daran kann auch der Umstand, dass der Begriff „einfache Mehrheit“ häufig missverstanden und mit dem der „relativen Mehrheit“ verwechselt wird, nichts ändern. Die Anwendung der relativen Mehrheit, wonach die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen insgesamt maßgebend gewesen wäre, ist daher vorliegend ausgeschlossen. Die Vereinsatzung kann auch nicht einfach durch das Gericht oder den Vereinsvorstand eigenmächtig ohne Beteiligung der Vereinsmitglieder dahingehend geändert werden. Insgesamt bestätigen die Feststellungen der Richter die bereits gefestigte Auffassung, dass bei der Ermittlung einer einfachen Mehrheit Stimmenthaltungen nicht mitzuzählen sind. Gleichzeitig ergibt sich aber auch, dass die konkrete Anzahl der Stimmenthaltungen festgehalten werden muss, um die erforderliche Stimmzahl für die einfache Mehrheit festzustellen.

Konsequenz

Insgesamt wird aus den Feststellungen der Richter klar, dass, wenn für die Beschlussfassung bei einem e.V. in dessen Satzung eine einfache Mehrheit gefordert wird, Enthaltungen als nicht abgegebene Stimmen zählen, weil lediglich die Ja- und Nein-Stimmen Berücksichtigung finden. Möchte man diese Wertung und damit ggf. einhergehende Missverständnisse vermeiden und die Anwendung einer „relativen Mehrheit“ herbeiführen, sollte die Satzung mittels Mitgliederbeschluss dahingehend gestaltet werden, dass der Beschluss ausdrücklich durch „relative Mehrheit“ zu treffen ist. Alternativ sollten in den Protokollen der Mitgliederversammlung bei einer Beschlussfassung zumindest auch die Gegenstimmen und Enthaltungen aufgeführt werden, um den Anforderungen einer „einfachen Mehrheit“ gerecht zu werden und die Stimmverhältnisse eindeutig festzuhalten.



Unternehmen

Bundesministerium der Finanzen nimmt Stellung zur Missbrauchsrechtsprechung

Es ist damit zu rechnen, dass die Steuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen im Falle der Unvollständigkeit der Beleg- und Buchnachweise, wenn überhaupt, unverändert nur noch über die Finanzgerichte erstritten werden kann.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat sich mehrfach gegen den überbordenden Formalismus der Finanzverwaltungen ausgesprochen. So gewährt der EuGH z.B. die Steuerfreiheit innergemeinschaftlicher Lieferungen, obwohl nicht alle geforderten formellen Nachweise erbracht wurden, sofern die materiellen Voraussetzungen objektiv erfüllt sind. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hatte diese Rechtsprechung auch akzeptiert. Offen blieb aber bisher, ob diese auch, so der EuGH, auf Ausfuhrlieferungen zu übertragen ist.

Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen

Das BMF folgt nun auch hinsichtlich der Ausfuhrlieferungen dem EuGH. Es ergibt sich demnach folgende Systematik: Werden die geforderten Beleg- und Buchnachweise nicht erbracht, so wird – unverändert – die Steuerbefreiung grundsätzlich versagt. Dies gilt jedoch nicht, wenn objektiv und zweifelsfrei feststeht, dass die materiellen Voraussetzungen vorliegen, d.h. insbesondere unstrittig ist, dass die Ware das Gemeinschaftsgebiet verlassen hat. Allerdings kann sich der Lieferant nicht auf diese Ausnahme berufen, wenn er sich in Zusammenhang mit der Lieferung vorsätzlich an einer (Umsatz-) Steuerhinterziehung beteiligt hat oder das Fehlen der formellen Nachweise den sicheren Nachweis der Erfüllung der materiellen Voraussetzungen verhindert.

Konsequenzen

Natürlich ist es erst einmal positiv zu bewerten, dass das BMF der Rechtsprechung des EuGH folgt. Andererseits ist zu befürchten, dass sich für die Unternehmer nichts ändert. Reichte es bisher für die Finanzämter aus, die Rechtsprechung des EuGH zu negieren, um die Steuerfreiheit in solchen Fällen zu versagen, so dürfte nunmehr regelmäßig angezweifelt werden, dass die materiellen Voraussetzungen für die Steuerbefreiung objektiv und zweifelsfrei vorliegen. Dies bedeutet, dass damit zu rechnen ist, dass die Steuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen im Falle der Unvollständigkeit der Beleg- und Buchnachweise, wenn überhaupt, unverändert nur über die Finanzgerichte erstritten werden kann. Es ist daher allen Unternehmen zu raten, weiterhin sorgsam die erforderlichen Beleg- und Buchnachweise zu erbringen. Dies stellt den sichersten und einfachsten Weg dar, um die Steuerfreiheit zu beanspruchen. Nur wenn dies misslingt, sollte die Rechtsprechung des EuGH bzw. das vorliegende BMF-Schreiben genutzt werden, um zu retten, was noch zu retten ist.

Unternehmen

In welchem Land sind grundstücksbezogene Dienstleistungen zu versteuern?

Dienstleistungen im B2B-Bereich sind grundsätzlich am Sitz des Kunden umsatzsteuerbar. Die wohl bedeutendste Ausnahme hiervon stellen Leistungen in Verbindung mit einem Grundstück dar, die in dem Mitgliedstaat der Umsatzsteuer unterliegen, in dem das Grundstück liegt. Da die Abgrenzung „normaler“ Leistungen zu den grundstücksbezogenen Dienstleistungen schwierig ist, ergeben sich immer dann Schwierigkeiten, wenn Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück erbracht werden, das in einem anderen Mitgliedstaat liegt als der Sitz des Kunden.

Fall

Die Klägerin, ein Unternehmen mit Sitz in Finnland, bot Hostingdienste für Betreiber von Telekommunikationsnetzen an. Hierzu wurden den Kunden Geräteschränke bereitgestellt, in denen die Kunden ihre eigenen Server unterbringen konnten. Ferner kümmerte sich die Klägerin um die Stromversorgung, Klimatisierung etc., um die Server optimal nutzen zu können. Die Geräteschränke waren im Boden des Rechenzentrums verschraubt. Die Server wurden wiederum in den Geräteschränken festgeschraubt und konnten innerhalb weniger Minuten auch wieder ausgebaut werden. Die Kunden hatten keinen unmittelbaren Zugang zu ihrem Geräteschrank, sondern erhielten erst nach einer Identitätskontrolle einen Schlüssel hierfür. Es war strittig, ob die Überlassung der Geräteschränke als in Finnland steuerfreie Vermietung einer Immobilie zu qualifizieren ist oder als in Finnland steuerpflichtige Leistung in Verbindung mit einem Grundstück oder entsprechend der Grundregel am Sitz der Kunden, d.h. gegebenenfalls im Ausland, steuerbar ist.

Entscheidung

Nach Ansicht des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) wird die Vermietung eines Grundstücks durch die passive Zurverfügungstellung eines Grundstücks charakterisiert. Da die Hostingdienste nicht nur die Überlassung des Stellplatzes des Geräteschranks umfassten, sondern auch weitere Dienstleistungen, handelt es sich hierbei nicht um einen Vermietungsumsatz. Auch sieht der EuGH keinen ausreichend direkten Zusammenhang der Hostingdienste mit dem Grundstück, der die Annahme einer grundstücksbezogenen Dienstleistung rechtfertigt. Zum einen stellt der Geräteschrank selbst kein Grundstück dar, da er nicht auf Dauer installiert ist und er entfernt werden kann, ohne dass das Gebäude zerstört oder verändert werden muss. Zum anderen steht den Kunden kein ausschließliches Recht zu, die Gebäudeteile, in denen die Geräteschränke stehen, zu nutzen.

Konsequenzen

Das Urteil zeigt die Risiken auf, die Unternehmen in solchen Fällen drohen. Sowohl die Dienstleister, die z.B. Maschinen oder Anlagen in Gebäuden installieren oder reparieren, als auch deren Kunden müssen prüfen, ob die zu erbringenden Leistungen grundstücksbezogen sind oder nicht. Für den Auftragnehmer hat dies zudem noch Bedeutung für die Prüfung und Behandlung von Eingangsrechnungen, z.B. von Subunternehmern. Fehleinschätzungen können hier zu erheblichen Steuernachzahlungen führen.

Unternehmen

Apps und Umsatzsteuer

Die wenigsten Nutzer von Apps dürften sich Gedanken darüber machen, wer ihnen die App verkauft, der Portalbetreiber oder der App-Entwickler. Für die umsatzsteuerliche Betrachtung ist dies jedoch von entscheidender Bedeutung, wie ein Fall des Hamburger Finanzgerichts zeigt.

Fall

Die Klägerin vertrieb Spiele-Apps über eine Plattform, die bis 2014 von C betrieben wurde. Nutzer konnten die App über die Plattform herunterladen. Die Nutzer gingen hierbei einen Vertrag mit C über die Nutzung der Plattform sowie hinsichtlich der App mit deren Entwickler ein. Die App der Klägerin war kostenlos. Die Spieler konnten jedoch über In-App-Käufe für den Spielfortschritt förderliche Vorteile erlangen. Diese In-App-Käufe wurden nicht über die Plattform abgewickelt, sondern direkt über die App. Im Rahmen dieser Transaktion erfolgten Hinweise auf die Plattform, nicht jedoch auf die Klägerin. Die Klägerin unterwarf diese Umsätze zunächst der deutschen Umsatzsteuer, sofern die Nutzer aus der EU stammten. Ferner ging sie davon aus, dass sie Steuerschuldnerin im Rahmen des Reverse-Charge-Verfahrens für die „Vermittlungsleistung“ des C war. Im Jahr 2016 änderte die Klägerin ihre Auffassung und reichte korrigierte Umsatzsteuererklärungen für 2012 bis 2014 ein, wodurch sich Erstattungen ergaben. Sie begründete dies mit dem Hinweis, dass eine Dienstleistungskommission gemäß § 3 Abs. 11 UStG vorliege. Demnach erbringe die Klägerin lediglich Leistungen an C, der wiederum die Umsätze gegenüber den Nutzern erbringe. Entsprechend reduzierte die Klägerin insoweit die Bemessungsgrundlage der steuerpflichtigen Umsätze. Das Finanzamt vertrat hingegen unverändert die Auffassung, dass C lediglich Vermittler sei, wogegen die Klägerin nun gerichtlich voring.

Entscheidung

Das Finanzgericht (FG) Hamburg teilt die Auffassung der Klägerin. Demnach hat C nach Auffassung des FG die In-App-Käufe aus Sicht der Nutzer im eigenen Namen und auf Rechnung der Klägerin erbracht. Das FG bezieht sich hierbei auf die Rechtsprechung zu Second-hand-Läden, die nur dann Vermittlungsleistungen erbringen, wenn sie im

Laden ausdrücklich auf ihre Vermittlertätigkeit hinweisen. Aus Sicht des FG hätte eine andere Beurteilung erfordert, dass C bei Tätigung der In-App-Käufe ausdrücklich darauf hinweist, dass der Verkauf im Namen der Klägerin erfolgt.

Konsequenzen

Der Fall betrifft die Rechtslage bis 2014. Seit 2015 ist die Rechtslage etwas einfacher, da bei solchen Verkäufen über Plattformen nun grundsätzlich – fiktiv – das Vorliegen einer Dienstleistungskommission angenommen wird. Das bedeutet aber nicht, dass damit alle Probleme beseitigt sind. Zum einen erschweren in der Praxis die komplexen Rechtsbeziehungen zwischen den Beteiligten im Web eine zutreffende umsatzsteuerliche Erfassung. Zum anderen wird häufig – nicht nur im Web – übersehen, dass das UStG Kommissionsgeschäfte fiktiv als zwei Lieferungen bzw. als zwei Dienstleistungen behandelt, und zwar abweichend von der zivilrechtlichen Behandlung als Lieferung bzw. Dienstleistung durch den Kommittenten an den Endkunden und eine Vermittlungsleistung des Kommissionärs an den Kommittenten. Wird dies übersehen, kann es gravierende Folgen insbesondere für den Kommissionär haben. So erhält die Klägerin im Fall zwar Geld vom Finanzamt zurück. Dem Plattformbetreiber C, der bisher nur die „Provision“ versteuert hat, werden nun alle Umsätze der Klägerin zugerechnet und ggf. noch weiterer Verkäufer, die seine Plattform ähnlich nutzen.

Privat

Vermietung an Angehörige: Ermittlung der ortsüblichen Miete

Wer eine Wohnung verbilligt vermietet, darf dennoch die entsprechenden Werbungskosten zu 100 % geltend machen, vorausgesetzt, die Miete beträgt mindestens 66 % der ortsüblichen Marktmiete. In der Praxis wird die ortsübliche Miete meist dem örtlichen Mietspiegel der Stadt oder Gemeinde entnommen. Gilt der Mietspiegel aber auch dann, wenn mehrere Wohnungen vergleichbarer Größe und Ausstattung im selben Haus vermietet werden und die Miethöhe vom Mietspiegel abweicht?

Sachverhalt

Die Klägerin vermietete eine Eigentumswohnung an ihre Tochter zu einem monatlichen Mietpreis von 370 € (einschließlich Nebenkosten). Im selben Haus vermietete Sie eine weitere Wohnung gleicher Größe und Ausstattung an einen fremden Dritten zu einem Mietpreis einschließlich Nebenkosten von monatlich 578 €. Das Finanzamt berücksichtigte den Werbungskostenabzug für die an die Tochter vermietete Wohnung nur anteilig zu 64,01 %. Begründung: Ortsübliche Miete und damit Vergleichsmaßstab ist im vorliegenden Sachverhalt die Fremdmiete im selben

Haus. Demnach betrage die zwischen Mutter und Tochter vereinbarte monatliche Miete von 370 € nur 64,01 % der ortsüblichen Miete von 578 € und damit weniger als die gesetzlich geforderten 66 %. Den Einwand der Klägerin, dass die verbilligte Miete bei Anwendung des örtlichen Mietspiegels mehr als 88 % der Marktmiete beträgt, ließ das Finanzamt nicht gelten.

Entscheidung des Finanzgerichts

Zu Recht, entschied das Finanzgericht. Die ortsübliche Miete ist regelmäßig ein Schätzwert und kann daher grundsätzlich auf jedem Wege ermittelt werden. Sofern ein örtlicher Mietspiegel vorhanden ist, kann dieser selbstverständlich als Grundlage und Anhaltspunkt für die Schätzung der ortsüblichen Marktmiete herangezogen werden. Allerdings bestehe kein zwingender absoluter Vorrang des Mietspiegels vor anderen Schätzungsmethoden, zu denen nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs auch Vergleichsmieten gehören. Nach Ansicht der Finanzrichter erscheint deren Anwendung im vorliegenden Fall auch geboten, denn die Heranziehung der Miete für eine im selben Haus belegene fremdvermietete Wohnung gleicher Größe und gleicher Ausstattung sei sachgerechter als eine Schätzung mit Hilfe des Mietspiegels, die gegebenenfalls erst durch pauschale Zu- bzw. Abschläge an die konkreten örtlichen Gegebenheiten angepasst werden müsste.

Konsequenz

Jetzt muss der Bundesfinanzhof entscheiden. Die Revision ist anhängig. Antworten erhoffen sich die Finanzrichter insbesondere auf die Frage, ob für die Ermittlung der Marktmiete vorrangig allein auf einen vorhandenen Mietspiegel abzustellen ist und die Vergleichsmiete nur dann heranzuziehen ist, wenn es keinen örtlichen Mietspiegel gibt. In vergleichbaren noch offenen Streitfällen mit dem Finanzamt ist den Steuerpflichtigen zu raten, mittels Einspruch und Antrag auf Ruhen des Verfahrens den Steuerfall bis zur Entscheidung des Bundesfinanzhofs offenzuhalten.

Hinweis

Der Referentenentwurf zum Jahressteuersatz 2020 sieht vor, dass die Grenze für die generelle Aufteilung der Wohnraumüberlassung in einen entgeltlich und unentgeltlich vermieteten Teil von 66 % auf 50 % der ortsüblichen Miete herabgesetzt wird. Die neue Grenze soll ab dem Veranlagungszeitraum 2021 gelten.



Lünendonk-Liste 2020: dhpg erneut unter Top15 der führenden Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften in Deutschland

Die dhpg ist weiterhin unter den Top15 der führenden Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften in Deutschland und hat zum ersten Mal die Marke von 50 Mio. € Umsatz überschritten. Die Umsätze der Top25 sind im Durchschnitt um 6,5 % gestiegen, haben sich jedoch recht unterschiedlich entwickelt. So gibt es Unternehmen, die ein zweistelliges Wachstum verzeichnen, aber auch Unternehmen mit wesentlichen Umsatzrückgängen. Die dhpg liegt mit einem erfreulichen Wachstum von 7,8 % über dem Schnitt.

Es setzt sich fort, dass der Zugang zu einem internationalen Netzwerk eine wichtige Voraussetzung für eine positive Entwicklung ist. Hier hat die dhpg mit Nexia International, dem neuntgrößten globalen Netzwerk unabhängiger Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, starke Partner im Rücken: Im Jahr 2019 beliefen sich die Umsätze von Nexia auf 4,3 Milliarden US-Dollar im gesamten Netzwerk – ein Anstieg von 7 % gegenüber 2018. Weltweit zählt das Netzwerk mehr als 600 Büros mit über 36.000 Mitarbeitern in 120 Ländern.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website:

www.dhpg.de/go/w5L-7e94b



Intern

Eileen Merkel hat ihr ausbildungsintegriertes Studium im Bereich Steuerrecht erfolgreich abgeschlossen.

Simon Ollefs hat seine Ausbildung zum Steuerfachangestellten erfolgreich abgeschlossen.

Celine Stein hat ihre Ausbildung zur Steuerfachangestellten erfolgreich abgeschlossen.

Carla Brittnacher hat ihr Studium im Steuerrecht sehr erfolgreich abgeschlossen.

Vanessa Bauersch hat ihre Ausbildung zur Steuerfachangestellten erfolgreich abgeschlossen.

Hannah Eichen hat ihre Prüfung zur Steuerfachangestellten erfolgreich abgeschlossen.

Jessica Alves hat ihre Ausbildung zur Steuerfachangestellten erfolgreich abgeschlossen.

Shu-Xin Hung hat ihre Ausbildung zur Steuerfachangestellten erfolgreich abgeschlossen.

Wir gratulieren herzlich!

Veröffentlichungen

StB FBiStR Dirk Roßmann, **Verrechnungspreise einer inländischen GmbH mit bosnischer Schwestergesellschaft**, DStRK 13/2020, S. 169.

StB Oliver Lohmar, LL.M., **Maßgebende Steuerklasse beim Erwerb vom biologischen Vater (Entscheidungsbesprechung zum BFH-Urteil v. 5.12.2019 - II R 5/17)**, DStRK 2020, S. 152.

StB Oliver Lohmar, LL.M. und Julien Jeuckens, **Zweifel an der Besteuerung von Kryptowährungen gemäß § 23 EStG (Entscheidungsbesprechung zum Beschluss des FG Nürnberg v. 8.4.2020 - 3 V 1239/19)**, DStRK 2020, S. 174.

StB Mike Dreßen, **Entfernungspauschale oder Reisekosten von der Wohnung zum Büro des Gerichts-**

vollziehers? Ist das Amtsgericht die erste Tätigkeitsstätte des Gerichtsvollziehers?, DGVZ, 7-8/2020, S. 140.

RA FA Arb Michael Huth, **Die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zum Betriebsverfassungsgesetz im Jahr 2019**, ZTR, Zeitschrift für Tarifrecht, Zeitschrift für Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes, Heft 6/2020, S. 324.

Presse

General-Anzeiger

Manager übernahm Reinigungsmittelfirma Thurn aus der Insolvenz

„Das Insolvenzverfahren der alten Thurn-Gruppe wird noch zwei bis drei Jahre dauern, schätzt Obermüller. Mehrere Prozesse seien noch zu führen. [...] An der Rettung der Firma in letzter Minute habe der Insolvenzverwalter einen maßgeblichen Anteil gehabt, sagt Schoof: „Er wollte, dass der Betrieb fortgeführt wird, und hat wesentlich dazu beigetragen, dass es auch funktioniert hat.“ Obermüller: „Es hätte reichlich Argumente und Gelegenheiten gegeben, den Betrieb einzustellen.“ Es seien eine hohe Transparenz und lange Verhandlungen sowie viele Zugeständnisse der Gläubiger notwendig gewesen. „Meine Lehre ist, man sollte nie aufgeben.“

RA Dirk Obermüller

dirk.obermueller@dhp.de

www.pressebox.de

Wirtschaftsprüfung: Nicht nur die Big Four, auch die Verfolger legen zu

„Die Bonner WP-Gesellschaft dhp wuchs in 2019 um 7,8 Prozent auf 52,8 Millionen Euro Umsatz. Erstmals überspringt das Unternehmen die 50-Millionen-Euro-Marke.“

WP StB FBStR Prof. Dr. Norbert Neu

norbert.neu@dhp.de

Handelsblatt

Der Geier kreist

„Er bietet den Unternehmen einige Vorteile. Zum einen für die Darstellung nach außen: ‚Klingt der Begriff des Insolvenzverfahrens in der deutschen Meinungslandschaft doch allzu sehr nach Zerschlagung oder Auflösung, so fällt es den Unternehmen in der Außenkommunikation scheinbar leichter, den Begriff des

„Schutzschirms‘ zu kommunizieren“, sagt Rechtsanwalt Dirk Obermüller, Partner beim Bonner Beratungsunternehmen DHPG. Letztlich sei aber auch der Schutzschirm ein Insolvenzverfahren, für das beim Insolvengericht ein Antrag gestellt werden müsse.“

RA Dirk Obermüller

dirk.obermueller@dhp.de

www.openpr.de

Trierer SPZ ist mit Sanierung wieder auf Erfolgskurs

„Sanierungsziele der Insolvenz in Eigenverwaltung waren das Aufrechterhalten der Versorgungsleistungen, das Verhandeln einer planungssicheren, strukturellen Verbesserung der Kostenübernahme mit den Kostenträgern und das Sichern der Arbeitsplätze“, erklärt die insolvenzrechtliche Generalbevollmächtigte Christine Frosch das Vorgehen. Alle Ziele sind erreicht. Das SPZ mit seinen 126 Mitarbeitenden ist als gemeinnützige GmbH nicht auf Gewinnerzielung ausgelegt, hat aber die Verpflichtung, kostendeckend zu arbeiten.“

RA FAInso Christine Frosch

christine.frosch@dhp.de

Staatsanzeiger

Es gibt keinen Freifahrtschein zur Insolvenzverschleppung

„Das Hinausschieben oder Vermeiden eines Insolvenzantrags muss keineswegs die beste Strategie sein“, erklärt Ralf Bornemann, Rechtsanwalt bei der Kanzlei dhp in Bonn. Er empfiehlt die Insolvenz in Eigenverwaltung als Alternative. So könne eine weitere Verschuldung, etwa über KfW-Kredite, vermieden werden. Der mögliche Reputationsverlust sei begrenzt, weil die Krise so weitreichend sei.“

RA Dr. Ralf Bornemann

ralf.bornemann@dhp.de



Veranstaltungen

Seminar: Die erfolgreiche GmbH-Geschäftsführung

Ihnen steht die Bestellung als GmbH-Geschäftsführer bevor? Dann sind Sie in diesem Seminar im Zeitraum vom **14.9.** bis **25.9.2020** mit unserem Experten **Dr. Andreas Rohde** bestens aufgehoben. Hier erfahren Sie mehr: www.dhpg.de/go/w2E-898cf

Digitaler Zwischenstopp 2020

Am **17.9.2020** zeigen die 16 IHKs aus NRW im Rahmen einer virtuellen Konferenz aktuelle Entwicklungen in der Weltwirtschaft auf und erörtern Perspektiven für die NRW-Wirtschaft. Gemeinsam mit unserem Verbundpartner CROSS GLOBE nehmen wir hieran teil: **Jens Washausen**, Managing Director bei GEOS Germany wird im Fachforum „Safety first: Risikomanagement bei Auslandseinsätzen“ mitdiskutieren. Weitere Infos: www.dhpg.de/go/w2D-3938f

Basisseminar: Steuerprobleme und -risiken der Gemeinnützigen

Im Basisseminar der Kölner Verbände-Seminare am **29.9.2020** stellt **Dr. Lutz Engelsing** das Thema Steuerprobleme und -risiken der Gemeinnützigen vor. Im Fokus stehen dabei gemeinnützige Verbände, gGmbHs und Stiftungen. Anschließend werden aktuelle Themen aus der Rechtsprechung behandelt. Weitere Infos finden Sie unter: www.dhpg.de/go/tpO-1c172



Zahlungstermine

September 2020

Steuern und Sozialversicherung

10.9. (14.9.)

/ Lohn- & Kirchensteuer
/ Umsatzsteuer

28.9.

/ Sozialversicherung

Folgen Sie uns jetzt auch auf



www.dhpg.de

Wir beraten Sie persönlich

dhpg Standorte

Bonn

Marie-Kahle-Allee 2
53113 Bonn
T +49 228 81000 0
F +49 228 81000 20
E bonn@dhpg.de

Aachen

Adalbertsteinweg 34
52070 Aachen
T +49 241 8874783 0
F +49 241 8874783 20
E aachen@dhpg.de

Berlin

Jean-Monnet-Straße 2
10557 Berlin
T +49 30 203015 0
F +49 30 203015 20
E berlin@dhpg.de

Bornheim

Adenauerallee 45-49
53332 Bornheim
T +49 2222 7007 0
F +49 2222 7007 199
E bornheim@dhpg.de

Euskirchen

Carmanstraße 48
53879 Euskirchen
T +49 2251 7009 0
F +49 2251 7009 50
E euskirchen@dhpg.de

Frankfurt am Main

Lurgiallee 16
60439 Frankfurt am Main
T +49 69 57005 0
F +49 69 57005 190
E frankfurt@dhpg.de

Gummersbach

Bunsenstraße 10a
51647 Gummersbach
T +49 2261 8195 0
F +49 2261 8195 199
E gummersbach@dhpg.de

Köln

Erna-Scheffler-Straße 3
51103 Köln
T +49 221 33636 0
F +49 221 33636 36
E koeln@dhpg.de

Mönchengladbach

Enscheder Straße 9
41069 Mönchengladbach
T +49 2161 27752 22
F +49 2161 27752 23
E moenchengladbach@dhpg.de

Trier

Simeonstiftplatz 1
54290 Trier
T +49 651 2006853 0
F +49 651 2006853 60
E trier@dhpg.de

Wiesbaden

Kreuzberger Ring 7a
65205 Wiesbaden
T +49 611 99930 0
F +49 611 99930 30
E wiesbaden@dhpg.de

Nationale und internationale Kooperation

Nexia Deutschland GmbH
www.nexia.de

Nexia International
www.nexia.com

